

Forst, Rainer

Book Part — Published Version

Vertrauen im Konflikt: Eine Grundlegung

Provided in Cooperation with:

WZB Berlin Social Science Center

Suggested Citation: Forst, Rainer (2024) : Vertrauen im Konflikt: Eine Grundlegung, In: Nida-Rümelin, Julian Greger, Timo Oldenbourg, Andreas (Ed.): Normative Konstituenzen der Demokratie, ISBN 9783111118147, De Gruyter, Berlin, pp. 87-103, <https://doi.org/10.1515/9783111118147-009>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/310973>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0>

Rainer Forst

Vertrauen im Konflikt

Eine Grundlegung

Abstract: This paper challenges widespread assumptions in trust research according to which trust and conflict are opposing terms or where trust is generally seen as a value. Rather, it argues that trust is only valuable if properly justified, and it places such justifications in contexts of social and political conflict. For these purposes, the paper suggests a distinction between a general concept and various conceptions of trust, and it defines the concept of a trust relation as a four-place one. With regard to the justification of trust, a distinction between internal and full justification is introduced, and the justification of trust is linked to relations of justification between trusters and trusted. Finally, trust in conflict(s) emerges where such relations exist among the parties of a conflict, often by way of institutional mediation.

1 Die Konjunktur des Vertrauens

Man könnte es beunruhigend finden, dass die Literatur über Vertrauen seit einiger Zeit beständig anschwillt (Faulkner/Simpson 2017; Hartmann/Offe 2001; McLeod 2015; Simon 2020; Uslaner 2018; Warren 1999; Zmerli/van der Meer 2017). Die Analysen reichen von empirischen Studien (zuletzt Allmendinger/Wetzel 2020) und politischen Theorien (Lenard 2012) bis zu umfassenden normativen philosophischen Entwürfen (Budnik 2021; Hardin 2002; Hartmann 2020; Hawley 2019) und historischer Forschung (Frevert 2013; Tilly 2005). Beunruhigend wäre diese Zunahme der Beschäftigung mit dem Vertrauen besonders dann, wenn die Nachfrage

Danksagung: Die folgenden Gedanken wurden im Kontext des interdisziplinären Frankfurter Forschungsverbunds „ConTrust – Vertrauen im Konflikt“ (gefördert vom Land Hessen) entwickelt. Ich schulde den Kolleg:innen, mit denen ich dort zusammenarbeite, Dank für vielfältige Diskussionen und Anregungen. Sie sind in die längere Version dieses Aufsatzes eingeflossen, die als Working Paper (<https://contrust.uni-frankfurt.de/wp-2/>; zuletzt abgerufen am 10. September 2023) veröffentlicht wurde. Mein Dank geht auch an die Mitglieder der IAG Normative Konstituenzen der Demokratie für eine produktive Diskussion dieser Ideen im Dezember 2021. Sehr hilfreich war auch eine Diskussion des Papiers auf der Jahrestagung der American Philosophical Association in Montreal im Januar 2023. Dasselbe gilt für eine Diskussion am Institut für Philosophie der TU Dresden im Februar 2023. Für schriftliche Kommentare danke ich Mahmoud Bassiouni, Chiara Destri, Marcus Häggrot, Jakob Huber und Mark Warren sowie Amadeus Ulrich, Felix Kämper und Andreas Oldenbourg.

nach Vertrauensreflexion einer gestiegenen Nachfrage nach Vertrauen selbst, als „Kitt“ sozialer Beziehungen und politischer Verhältnisse, entspräche, und wir in einer Zeit der Abnahme des Vertrauens lebten (Edelman 2022; Nida-Rümelin 2021). Wen würde das angesichts des aufkommenden Autoritarismus, des russischen Angriffskrieges, der Coronapandemie, der zunehmenden Abhängigkeit von digitalen Techniken oder der Klimakrise wundern?

In vielen dieser Kontexte wird eine Krise des Vertrauens vermutet, weil sie mit Verunsicherung und Ungewissheit einhergehen sowie mit gesellschaftlicher und politischer Polarisierung. Aber hier gilt es innezuhalten: Ist nicht das Vertrauen genau jene Einstellung, die schon begrifflich Ungewissheit und Risiko voraussetzt, und schließt dieses Risiko nicht auch die Möglichkeit der Nichtübereinstimmung und des Konflikts ein? Ich werde im Folgenden argumentieren, dass dies in der Tat zutrifft. Aber ich gehe einen Schritt weiter. Denn wir verstehen die Dynamiken moderner Gesellschaften und internationaler Zusammenhänge nicht hinreichend, wenn wir an einer Standardauffassung des Vertrauens festhalten, die sich quer durch die wissenschaftlichen Disziplinen zieht und die davon ausgeht, dass der paradigmatische Kontext der Vertrauensbildung einer der vorgängigen *Vertrautheit* ist, des Vertrautseins mit anderen, auf der Basis geteilter Identitäten oder enger sozialer Gemeinschaften und Netzwerke (Endreß 2002). Dieses sozusagen kommunitaristische Paradigma findet sich sowohl in der Soziologie (Putnam 1993; 2000), der Philosophie (Baier 2001; Darwall 2017; Hartmann 2020) und Politikwissenschaft (Miller 2017), zuweilen sogar in der Ökonomie (Collier 2014). Von einer solchen Warte aus, die zumeist moralische Motive des Vertrauens und der Vertrauenswürdigkeit impliziert, erscheinen „generalisierte“ (Uslaner 2002) bzw. institutionalisierte Formen des Vertrauens eher als Formen der Entfremdung. Aber warum sollte das „enge“ oder „dichte“ (Williams 1995, 116) Vertrauen das diesbezügliche Paradigma bilden, wo wir doch im Alltag beständig Fremden vertrauen?

Mehr noch, mir geht es zudem darum, die Auffassung, dass dort, wo Konflikt besteht, das Vertrauen dünn oder gefährdet sei, teilweise umzudrehen: Es erscheint mir eher so, dass viele der Vertrauensformen, die moderne Gesellschaften hervorbringen, *im Konflikt* entstehen, sich bewähren und reproduzieren. Sie kommen erst durch Auseinandersetzungen zustande, und sie werden geformt, um das gemeinsame Leben mit unterschiedlichen Interessen und Werten zu ermöglichen. Wie sonst soll man die Institutionen der Demokratie oder des Rechtsstaats verstehen – sind sie nicht geronnene normative Formen, die Vertrauen im Konflikt ermöglichen? Sie verweisen, im günstigen Fall, auf Konfliktkontexte, in denen Vertrauen durch bestimmte Erfahrungen, Kanalisierungen und Vermittlungen von Gegensätzen geschaffen werden muss, sodass diese Konflikte „lebbar“ werden. In ungünstigen Fällen entsteht in gesellschaftlichen Auseinandersetzungen freilich „falsches“, etwa ideologisches Vertrauen oder unbegründetes Misstrauen, was auf

eine weitere Problematik verweist, und zwar die der Rechtfertigung von Vertrauen. Auch dies sei im Folgenden diskutiert. Denn von dieser Warte aus können wir Vertrauensverluste in Demokratien besser beurteilen.

Ich beginne mit einer kurzen begrifflichen Klärung (Abschnitte 2 und 3), bevor ich in den Abschnitten 4 und 5 einige Gedanken über Vertrauen im Konflikt, insbesondere in politischen Kontexten, anstelle, die auf die These hinauslaufen, dass sich gerechtfertigtes Vertrauen dort bildet, wo die Beteiligten einander als Subjekte der Rechtfertigung, auch und gerade im Konflikt, anerkennen.

2 Vertrauen: Konzept und Konzeptionen

Um sich einem komplexen Begriff wie dem des Vertrauens zu nähern, der von Familienbeziehungen bis zu ökonomischen Transaktionen Anwendung findet, ist es ratsam, zwischen einem allgemeinen *Konzept* des Vertrauens und unterschiedlichen *Konzeptionen* zu differenzieren. Dabei verwende ich Rawls' (1975, 22) Unterscheidung in einem veränderten Sinne, da ich das Konzept als ein wertneutrales auffasse (Forst 2003; 2021, Kap. 3 und 4). Dies hat nicht nur den Vorteil, vorschnelle normative Festlegungen zu vermeiden, die einem bestimmten Kontext entstammen (etwa dem der Freundschaft), aber auf andere nicht übertragen werden können. Es hat vor allem den Vorteil, dass es die Tatsache reflektiert, dass Vertrauen an sich kein Wert ist.

Anders als vielfach angenommen (Lenard 2012; Uslaner 2002), ist Vertrauen selbst kein eigenständiger Wert oder eine Tugend, sondern stellt einen „normativ abhängigen“ (Forst 2003, § 3) Begriff dar; das bedeutet, dass es einer weiteren normativen Quelle bedarf, um als etwas Gutes zu zählen. Vertrauen ist nur gut, wenn es gut begründet ist (Hartmann 2020, 87; O'Neill 2002a), und weder unbegründetes Vertrauen ist von Wert noch ein Vertrauen, das dazu dient, unmoralische Zwecke zu verfolgen, etwa das innerhalb einer kriminellen Vereinigung oder das gegenüber einem faschistischen Führer. Solches Vertrauen ist noch immer Vertrauen, und vielleicht auch gruppenintern begründet, aber es ist nicht *umfassend* normativ gerechtfertigt.

Die Unterscheidung von Konzept und Konzeptionen ermöglicht es, die wesentlichen Definitionsmerkmale des Begriffs festzuhalten, um auf dieser Basis unterschiedliche Typen und Vorstellungen von Vertrauen zu explizieren (und Kriterien für ihre Rechtfertigung). So lässt sich etwa bestimmen, in welchen Kontexten moralische Motive zur Vertrauenswürdigkeit gehören und in welchen nicht.

3 Der Begriff des Vertrauens

Zur Definition des Vertrauens schlage ich ein relationales, dynamisch-prozessuales Verständnis vor: Das Vertrauen besteht innerhalb einer *intersubjektiven, erfahrungsbasierten Beziehung*, die in einem bestimmten *sozialen Kontext* angesiedelt ist, mit entsprechenden *normativen Vorverständnissen*. Das Vertrauen impliziert spezifische *Einstellungen, Überzeugungen und Handlungen* (bzw. Handlungsbereitschaft) aufseiten der Vertrauenden und jenen, denen Vertrauen entgegengebracht wird.

Vertrauensbeziehungen sind insofern fragiler Natur, als ihr Erfolg von denen, die vertrauen, nicht garantiert und kontrolliert werden kann; Vertrauen wird „geschenkt“, „gewonnen“ oder „verloren“. Es setzt eine positive Annahme voraus, dass andere auf eine bestimmte Weise handeln werden, aber die Vertrauenden wissen, dass diese anderen frei bleiben; Simmel (1992 [1908], 393) spricht daher von einer Hypothese zukünftigen Verhaltens, „die sicher genug ist, um praktisches Handeln darauf zu gründen“, und Luhmann (2014 [1968]) von dem Versuch der Reduktion der Komplexität einer unbestimmten Zukunft. Dem Vertrauen ist das Risiko des Scheiterns und des Enttäuschtwerdens eingeschrieben, und ebenso das der Möglichkeit des Konflikts über Verhaltenserwartungen. So ist das Vertrauen als Kreisprozess zu denken, da es zu seiner Reproduktion auf Bestätigung bzw. das Dazulernen (bei negativen Erfahrungen) angewiesen ist.

Im Unterschied zu Interpretationen der Vertrauensbeziehung, die diese als einstellig (Uslaner 2002, 21), zweistellig (Domenicucci/Holton 2017) oder dreistellig (Baier 2001; Jones 2019) verstehen, schlage ich eine vierstellige Definition vor:

A vertraut B in Kontext C in Bezug auf D.

Zur Erläuterung:

A: Eine handelnde Person (oder Gruppe), die gegenüber B positive Erwartungen über deren Motive und künftiges Handeln hat, dabei aber um die Grenzen des Kontrollierens derselben weiß. Das Vertrauen ist ein „Vorschuss“, der ins Risiko geht. Im Unterschied zu einer moralphilosophischen Konzeption (Baier 2001; Hartmann 2020; Jones 1996), setzt das Vertrauen begrifflich nicht die Erwartung des „Wohlwollens“ aufseiten von B voraus (O'Neill 2002b). Alternativen dazu schlagen die „Einkapselung“ der Interessen von A in die Interessen von B vor (Hardin 2002, 3–9), was aber voraussetzt, dass B die Interessen von A kennt und umgekehrt; dies ist mit „generalisiertem“ Vertrauen kaum zu vereinbaren (Vallier 2021, Kap. 1). Bennett (2021; vgl. Hawley 2014; 2019) schlägt demgegenüber vor, dass die Vertrauenden die Überzeugung haben müssen, dass B eine normative Festlegung (*commitment*) auf ein bestimmtes Handeln hat, lässt aber die Natur dieser Bindung offen.

Dies aufnehmend, verstehe ich die Vertrauensbeziehung so, dass A nicht nur von der *Kompetenz* von B, auf eine bestimmte Weise zu handeln, überzeugt sein muss, sondern auch von der *Bereitschaft* von B, auf eine Weise zu handeln, die A *zuträglich* (oder zumindest nicht abträglich) ist. A und B müssen die Gründe für das Vertrauen und die Vertrauenswürdigkeit entsprechend teilen können, auch dann, wenn sie einander nicht oder kaum kennen. Vertrauenswürdigkeit ist gegeben, wenn B hinreichend motiviert ist, im Sinne von A zu handeln. Je nach Kontext können dabei Eigeninteresse und statusbezogene Gründe durchaus eine Rolle spielen.

Das Vertrauen bezeichnet eine zweifache Beziehung praktischer Motivation: A hat bestimmte Gründe, B zu vertrauen, und B hat (im positiven Fall) bestimmte Gründe, sich entsprechend zu verhalten. In einigen Kontexten, etwa Freundschaften, ist die Qualität der Beziehung selbst der geteilte Motivgrund für das Vertrauen; mehr noch, die Tatsache, dass A B vertraut, ist der Grund für B, entsprechend zu handeln (Jones 1996; McGeer/Pettit 2017; Pettit 1995). In politischen Zusammenhängen der Repräsentation spielt das ebenfalls eine Rolle, aber in anderen Kontexten ist ein solches „Programmieren“ anderer weder möglich noch nötig. Wieder ist zu beachten, dass man nicht von einer bestimmten Konzeption her auf das Konzept zurückschließen sollte. Das Vertrauen, das einer Freundin geschenkt wird, ist anders motiviert als das gegenüber einem Autoverkäufer.

In diesem Zusammenhang können „Gründe“ und „Motive“ gemeinsam genannt werden, denn in praktischen Kontexten sind Gründe für Vertrauen und das entsprechende Handeln als Motive zu verstehen (Hieronymi 2008). Auf der grundbegrifflichen Ebene ist es zudem zweitrangig, ob das Vertrauen eine primär kognitive oder affektive Einstellung ist. Diese Aspekte sind schwer zu entwirren, denn Affekte, die zu Vertrauen führen, basieren auf starken Wertungen (Jones 1996; Taylor 1985) und haben eine kognitive Komponente (vgl. Faulkner 2014; Keren 2014); Vertrauensbeziehungen basieren auf evaluativen Erfahrungen und verbinden Affektives und Kognitives. Dies ist auch deshalb relevant, weil das Risiko des Vertrauens präsent sein muss. Anders gesagt: Ein gewisses Maß an Misstrauen gehört zum (begründeten) Vertrauen.

B: B kann eine *Person*, ein *Kollektiv*, eine *Organisation* oder eine *Institution* sein, die kommuniziert und mit Gründen operiert, das heißt rechtfertigungssensibel ist. Darin besteht der Unterschied zu einer Maschine, auf die man sich verlässt, der man aber nicht vertraut (Baier 2001; Hartmann 2020). In einer Vertrauensbeziehung ist sich A dessen bewusst, dass B den Vertrauensvorschuss „verdient“, wohl wissend, dass B unvollkommen ist; das Vertrauen in Institutionen setzt das Wissen voraus, dass diese auch fehlgehen können. So vertrauen wir etwa einem Krankenhaus, was eine komplexe Verbindung von systemischem, institutionellem, generalisiertem und konkretem Vertrauen erfordert. Es lässt sich nicht auf konkretes

Personenvertrauen reduzieren (im Unterschied zu Offe 2001 und Huber in diesem Band); eingespielte Kontrollmechanismen etwa bei der Ausbildung und Berufsausübung spielen eine Rolle. Das Vertrauen in Institutionen und in Personen, die für dieselben stehen, ist als reziprok bedingt zu denken (vgl. Nida-Rümelin 2021, Kap. 6).

Wenn wir folglich *persönliches* Vertrauen (in bestimmte Personen), *partikulares* Vertrauen (in Mitglieder einer Gruppe), *generalisiertes* Vertrauen (in ein umfassendes Kollektiv nicht persönlich bekannter Personen), *institutionelles* Vertrauen (in Verfahren, Regeln und Ordnungen) und schließlich *systemisches* Vertrauen (in soziale Systeme) unterscheiden, dürfen wir analytische nicht zu ontologischen Kategorien machen. Speziell Luhmann erinnert daran, dass systemisches Vertrauen erfahrungsbasiert und kommunikativ gegründet sein muss: „Die Hochbauten des Vertrauens müssen auf der Erde stehen“ (Luhmann 2014 [1968], 73; vgl. Herzog 2013).

Das gilt insbesondere für eine bestimmte Form des politischen Vertrauens, das demokratische Vertrauen. Dabei ist zunächst festzuhalten, dass es keine Paradoxie ist, dass die Demokratie auf Vertrauen und Misstrauen zugleich beruht, da beides zutrifft (Norris 2022; Rosanvallon 2017). Wichtig ist, wie sie institutionalisiert werden, und auch die Weise, wie personalisiertes Vertrauen in Repräsentant:innen, generalisiertes Vertrauen in Mitbürger:innen und institutionelles Vertrauen verknüpft werden, sodass das entstehen kann, was Warren (2017, 48) „Vertrauen zweiter Ordnung“ nennt: „trust in the institutions that channel conflict into democratic media of talking and voting“. Dies setzt Vertrauen in die „Verlässlichkeit“ öffentlicher Diskurse voraus.

C: Der Kontext C, in dem sich Vertrauensbeziehungen finden, kann auf vielerlei Weisen bestimmt werden: als Handlungskontext (Familie, Markt, Medien etc.), als Erfahrungskontext (in Bezug auf sich selbst und andere), als Konfliktkontext (mit bestimmten Objekten der Auseinandersetzung und Arenen des Konflikts), als Kontext der Macht, der Kommunikation und auch umfassend als normativer Kontext, gekennzeichnet durch soziale Normen, wem man im Allgemeinen wann und warum trauen kann. Vallier (2022; vgl. Lahno 2001; Mullin 2005) vertritt die Auffassung, dass die Verpflichtung (*commitment*), die B vertrauenswürdig macht, auf geteilten sozialen Normen beruht. Dies trifft zu, und diesen Normen entsprechend ist es in manchen Situationen begründungsbedürftig, wenn man vertraut, und in anderen, weshalb man nicht vertraut.

Der Theorie normativer Ordnungen gemäß (Forst 2015; Forst/Günther 2021) kann ein normativer Vertrauenskontext als *Kontext der Rechtfertigung* gedeutet werden. Dies auf zweierlei Weise, einmal als Kontext *faktisch* geltender Normen (moralisch, rechtlich, konventionell, religiös etc.) und einmal als Kontext, in dem zu *begründen* ist, wann Vertrauen gerechtfertigt ist. Konventionell betrachtet, decken sich diese Ebenen, doch *kritisch* betrachtet, muss dies hinterfragt werden, da die

normativen Vertrauensbeziehungen in einer Gesellschaft voller Stereotype, Exklusionen und Diskriminierungen sein können (Fricker 2023; King 2021; Schidel 2023). Man kann dem Vertrauen, das heißt, wer als vertrauenswürdig zählt und wer nicht, nicht einfach vertrauen; notwendig ist vielmehr eine kritische Theorie des Vertrauens, die auf umfassend gerechtfertigtes Vertrauen abzielt. Halten wir hier aber zunächst fest: Das Band des Vertrauens ist ein Band der Rechtfertigung, ein Band teilbarer Gründe für Vertrauen und Vertrauenswürdigkeit. Wo das fehlt, liegt kein Vertrauen vor, sondern eine Art von Wette auf das Verhalten anderer, wie beim Setzen auf ein Rennpferd.

An dieser Stelle ist eine weitere Differenzierung vonnöten. In zahlreichen Kontexten enthalten die jeweiligen sozialen Normen eine Idealvorstellung der *primären* Motivation zum Vertrauen und zur Vertrauenswürdigkeit. Unter Freunden wird Handeln aus Freundschaft erwartet, in der Politik Verantwortlichkeit und Transparenz, in Marktbeziehungen Ehrlichkeit, usw. Das (unabwendbare) Risiko des Vertrauens besagt, dass diese Motivationen unzureichend oder abwesend sein können. Deshalb entwickeln Gesellschaften *sekundäre* Hintergrundmotivationen, die durch Sanktionsandrohung sicherstellen sollen, dass Vertrauen stabilisiert wird. Das aber gelingt nur, wenn diese im Verborgenen bleiben, wie Luhmann (2014 [1968], 44–45) und Günther (i. E.) mit Bezug auf das Recht betonen. Solange Vertrauen besteht, sollten sie nicht in den Vordergrund treten, sonst handelt es sich um eine reine Rechtsbeziehung. Als Hintergrund aber ermöglichen sie Vertrauensbeziehungen primärer Art; diese Beziehungen sollten ohne Sanktionsandrohungen funktionieren, werden durch diese aber mit ermöglicht.

D: D bezeichnet den Gegenstand bzw. die Pointe des Vertrauens. Es definiert, was A für bedeutsam hält und von B erwartet. Von der Teilbarkeit der Gründe für diese Erwartung hängt der Erfolg der Vertrauensbeziehung ab, und der Vorschuss, den B erhielt, gilt als gerechtfertigt, wenn D eintritt (oder begründet werden kann, wieso dies nicht zustande kommen konnte).

4 Gerechtfertigtes Vertrauen

Die Einsicht, dass der Wert des Vertrauens von seiner Rechtfertigung abhängt, wird oft vertreten (Baier 2001; O'Neill 2002b), aber nicht immer beherzigt. Sie bedarf einer nuancierten Sichtweise, denn es gilt, zwischen einer *internen* (und partikularistischen) und einer *umfassend* normativen Rechtfertigung zu unterscheiden. Ersteres bedeutet, dass A und B die Gründe für Vertrauen und Vertrauenswürdigkeit teilen, aber sie können unmoralisch sein (wie bei einer kriminellen Vereinigung). Chauvinistische oder rassistische Motive des Vertrauens können von den Beteiligten als gerechtfertigt angesehen werden und stabiles Vertrauen (etwa in

autoritäre Führerfiguren) tragen, das andere ausschließt oder diskriminiert – bis hin zur Unterstützung der eigenen Regierung, die einen ungerechten Krieg führt (der als gerechtfertigt umdefiniert wird). Erst von einer umfassenderen Perspektive aus kann autoritäres oder ideologisches Vertrauen als ungerechtfertigt betrachtet werden. Dabei kommen moralische Maßstäbe ins Spiel, die allerdings auf die Kontexte bezogen werden müssen, in denen sie jeweils gelten sollen.

Doch auch wenn es jeweils kontextbezogene Standards geben muss, ist die Frage nach einem übergeordneten „Goldstandard“ der Rechtfertigung von Vertrauen zu bejahen. Dieser markiert eine basale Qualität von Vertrauensbeziehungen als Beziehungen der Rechtfertigung: die Anerkennung von A und B als gleichgestellte Subjekte der Rechtfertigung, die ein *Recht auf Rechtfertigung* (und eine entsprechende Pflicht) in Bezug auf die relevanten Gründe haben, die die Vertrauensbeziehung kennzeichnen – also die Gründe von A, B (in Bezug auf D) zu vertrauen, und die Gründe von B, sich entsprechend zu verhalten. In einer *intern* gerechtfertigten Vertrauensbeziehung sind diese Gründe zwischen A und B teilbar; in einer *umfassend* gerechtfertigten Beziehung sind sie es in Bezug auf eine Rechtfertigungsgemeinschaft, die moralische Maßstäbe (reziprok-allgemeiner Rechtfertigung; vgl. Forst 2007) an die Beziehung anlegt. Letzteres soll unangebrachte Erwartungen an B wie auch den Bruch des Vertrauens durch B ebenso ausschließen wie Formen des Vertrauens, die andere negativ betreffen. Mehr noch, so wird die Vertrauensbeziehung zu einer Beziehung des gegenseitigen Respekts, und sie wird in dem Maße rational, in dem sie die wechselseitige Achtung als Wesen umfasst, die einander gute Gründe schulden. Ohne diese grundlegende Ebene kann keine gerechtfertigte Vertrauensbeziehung entstehen. Auf dieser Basis können „dichtere“ Vertrauensformen wachsen, aber sie muss vorhanden sein. Kurz: Wenn wir den „Grund“ gerechtfertigten Vertrauens verstehen wollen, müssen wir diesen Grund in einer Theorie der Rechtfertigung suchen. Sie besagt, dass ein Rahmen der gegenseitigen Achtung als autonome Rechtfertigungsautoritäten konstitutiv für (umfassend) gerechtfertigte Formen des Vertrauens ist. Dies ist auch und besonders dort von Bedeutung, wo es um institutionelles Vertrauen geht, da diese Institutionen Rechte auf Rechtfertigung angemessen realisieren müssen.

In der Literatur sind einige Vorschläge für die Rechtfertigung des Vertrauens zu finden. In ihrem einflussreichen Text „Trust and Antitrust“ schlägt Annette Baier (2001, 76–83) einen „Publizitätstest“ (*expressibility test*) für die moralische Qualität von Vertrauensbeziehungen vor: „Das Vertrauen ist nur dann moralisch anständig, wenn man einander [...] prinzipiell auch das Wissen um die Gründe anvertrauen kann, die beide Partner zuversichtlich davon ausgehen lassen, dass der andere die Beziehung fortführt“ (Baier 2001, 83). So sollen erpresserisches Vertrauen und Vertrauensbrüche vermieden werden. Transparenz der Motive stellt begründetes Vertrauen her.

Baier berücksichtigt dabei jedoch nicht die Unterscheidung zwischen interner und umfassend normativer Rechtfertigung, sodass auch idiosynkratische Begründungen zwischen A und B den Test bestehen könnten. Mark Warrens „Öffentlichkeitstest“ hingegen ist anders gelagert: „a trust relationship is legitimate just to the extent that it could be justified to all those affected by its externalities“, das heißt, „the reasons for the relationship should be available and justifiable to those affected“ (Warren 2017, 40–41). Darüber hinausgehend sollte dies durch Kriterien von Reziprozität und Allgemeinheit weiter spezifiziert werden, wie auch durch die Betonung der Stellung der Beteiligten als gleiche normative Autoritäten (Forst 2021). Entscheidend ist, dass die Rechtfertigbarkeit der Vertrauensbeziehung von der Qualität der Rechtfertigungsbeziehung zwischen A und B abhängt – in Bezug auf die Gründe von A und B und auf die Stellung zueinander sowie zu anderen.

Diese reflexive Bestimmung der Vertrauensbeziehung impliziert nicht, dass Tests reziprok-allgemeiner Rechtfertigung aktuell durchgeführt werden müssen, bevor mit guten Gründen vertraut wird; es besagt aber, dass dies potenziell möglich sein sollte. So werden ideologische oder auf andere Weise schlecht begründete Vertrauensformen kritisierbar (Bassiouni/Forst i. E.). Und es zeigt sich, was eigentlich die Basis für in diesem Sinne gerechtfertigtes Vertrauen ist: das Vertrauen in die *Vernunft* anderer, also in ihre Fähigkeit, Gründe abzuwägen und den besseren zu folgen, inklusive moralischer Gründe (Hollis 1998). Denn das Vermögen der Vernunft ist das Vermögen der Rechtfertigung.

5 Vertrauen im Konflikt

Damit ist ein wichtiger Schritt hin zu einer Klärung der Beziehung von Vertrauen und Konflikt gemacht. Wie oben ausgeführt, etabliert das Vertrauen Formen der Kooperation im Bewusstsein eines Risikos des Scheiterns. Zugleich setzt das Vertrauen hinreichende Gewissheit bzw. Zuversicht voraus, damit die Beziehung zustande kommt. Es muss zumindest implizit mit der Möglichkeit von Konflikt und Missverstehen rechnen, und so sucht es nach Bedingungen, die gerechtfertigtes Vertrauen ermöglichen, erleichtern und stabilisieren. Diese werden nicht zuletzt in Konfliktsituationen hervorgebracht, in denen Rechtfertigungsbeziehungen gebraucht werden, die Auseinandersetzungen aushalten. Vertrauen entsteht in Konflikten dann, wenn die Handelnden *Erfahrungen* mit anderen machen, die Rechtfertigungsverhältnisse aufrechterhalten oder ermöglichen – Erfahrungen, die häufig durch Formen der *Vermittlung* und der *institutionellen Rahmung* möglich werden (Deitelhoff/Schmelzle 2023; Norris 2022). Innerhalb solcher Normengerüste, als Strukturen von Rechtfertigung und Anerkennung im Konflikt, werden die Beteiligten an der Auseinandersetzung zumindest zum Teil zu Konfliktpartnern.

Wie genau diese Strukturen auch aussehen, etwa solche von Rechtsstaat und Demokratie, von Medien und Öffentlichkeit, kommt es primär darauf an, eine *zweispurige Form der Kommunikation* zu etablieren. Auf der ersten Spur werden Konflikte ausgetragen (und nicht notwendigerweise gelöst), auf der zweiten be- oder entsteht zwischen den Beteiligten eine Ebene der Kommunikation, die Vertrauen generiert. Sie setzt gewisse Gemeinsamkeiten voraus, mehr noch aber bringt sie, sofern Konflikte produktiv verlaufen, Gemeinsamkeiten hervor, die es vorher nicht gab oder die nicht gesehen wurden. Entscheidend ist, dass in und durch Auseinandersetzungen belastbare Rechtfertigungsverhältnisse entstehen; anders ausgedrückt, werden Misstrauen und Vertrauen in eine Balance gebracht, die auf Konflikte reagiert (Schmalz-Bruns 2002; Warren 2017). Solche Verhältnisse zeichnen sich dadurch aus, dass sie den Einzelnen eine sichere Stellung und Mitsprache ermöglichen, und im Falle umfassend gerechtfertigten Vertrauens ermöglichen sie die Transparenz und Prüfung von Vertrauensgründen gerade angesichts von sozialen und politischen Auseinandersetzungen. So können Verständigungsmöglichkeiten geschaffen werden, die auch die Form des „agreeing to disagree“ annehmen. Wichtig ist dabei die Abwesenheit von Machtasymmetrien, die solche Verhältnisse mit dem Generalverdacht des Betrugs bzw. der Beherrschung versehen – ob mit guten oder schlechten Gründen.

Normativ gerechtfertigte Vertrauensbeziehungen setzen die Achtung anderer als Rechtfertigungssubjekte voraus. Institutionelle Formen tun dies in der Regel als Antwort auf Konflikte – man denke nur an Grundrechte auf eine bestimmte Stellung im Rechtsstaat oder in politischen Verfahren der Mitbestimmung. Sie etablieren geronnene Formen von Vertrauen sowohl in Verfahren als auch in ihre Ergebnisse. Für dieses Vertrauen bedarf es keiner „natürlichen“ oder identitätsbasierten Homogenität; nötig sind vielmehr belastbare Verbindungen der Kommunikation und der diskursiven Konfliktaustragung. Sie erlauben vielfache Kombinationen von kommunikativem und hoch strategischem Verhalten, in Habermas' (1981) Terminologie, und dabei sind „vertikale“ institutionelle und „horizontale“ sozio-politische Vertrauensformen gleichermaßen involviert: Das Vertrauen in Institutionen spiegelt zugleich ein Vertrauen in andere, die an ihnen beteiligt sind (Offe 2001), auch als Gegenspieler:innen.

In der neueren Demokratiediskussion haben Rödel, Frankenberg und Dubiel (1989), an Arendt und Lefort anschließend, eine Theorie der politischen Integration durch Konflikt entwickelt, die in diesem Kontext aufschlussreich ist (und die an eine Tradition der Konfliktsoziologie anknüpft, die über Simmel (1992 [1908]) und Coser (2009 [1956]) bis zu Dahrendorf (1972) reicht; vgl. Bonacker 2008). Ihr zufolge entwickeln demokratische Konfliktparteien nicht nur eine parteiische Haltung zum Gemeinwesen, sondern einen Sinn für die Gesamtmitgliedschaft (vgl. auch White/Ypi 2016). Dies setzt, wie Rödel, Frankenberg und Dubiel (1989, 108) argumentieren,

„die wechselseitige Anerkennung der *Gleichheit* aller und die Verpflichtung zur öffentlichen Auseinandersetzung“ voraus. Die Beteiligten betrachten einander nicht ausschließlich instrumentell und strategisch, wobei die jeweiligen Formen inklusiver Anerkennung als durch soziale Kämpfe hervorgebracht gedacht werden. Positiv betrachtet, sind sie als Lernprozesse (Habermas 1976) zu begreifen, die zu reicheren Niveaus der Mitgliedschaft führen (Hirschman 1994; Marshall 1992 [1950]).

Ein solcher Ansatz betont den produktiven und innovativen Charakter konflikthafter politischer Lernprozesse, setzt aber auch eine starke Form gleicher Anerkennung voraus. Diese muss in meinen Augen weder auf einen starken vorpolitischen Konsens einer Gemeinschaft noch als normative Ressource vor aller Konflikthaftigkeit verstanden werden; eher werden die Implikationen eines Rechts auf Rechtfertigung, das allen zugestanden und zuerkannt werden muss, erst in sozialen und politischen Auseinandersetzungen erstritten und entfaltet (Forst 2003). Genauer: Erst in einer Praxis (ant-)agonistischer Diskurse und Kämpfe bilden sich Formen der rechtlichen, politischen und sozialen Anerkennung heraus, die, im positiven Fall, Formen der Nichtbeherrschung (der Abwendung von willkürlicher Herrschaft) etablieren und absichern (Forst 2016). Gerechtfertigtes politisches Vertrauen im Konflikt existiert dort, wo sich die Türen für solche Prozesse der konflikthafter Fortentwicklung öffnen (Forst 2021, Kap. 2; Habermas 2022). Zugleich führt dies zu Gegenreaktionen aufseiten derer, die solche Türen schließen wollen. Auch dort bilden sich Vertrauensprozesse, die Parteien und Personen befördern, die sich emanzipatorischen Prozessen versperren. Es entstehen partikularisierte Vertrauensgemeinschaften, die soziale Privilegien verteidigen oder solche für sich einfordern (King 2021; Sutterlüty 2021).

Ein umfassendes Verständnis progressiver, produktiver Prozesse der Vertrauensbildung im Konflikt setzt ein Verständnis der Erfahrungen voraus, die die Beteiligten dabei machen. Dies schließt unkonventionelle Entwicklungen ein, etwa dort, wo unterschiedliche religiöse wie auch nichtreligiöse Gruppen erkennen, dass es trotz Konflikten über die richtige Form zu leben wichtige Überschneidungen in Bezug auf eine Streitfrage gibt – etwa der, ob Muslimas als Richterinnen ein Kopftuch tragen dürfen. Hier treffen Verständnisse religiöser Pflichten und autonomer Lebensführung einerseits aufeinander, andererseits aber können auf die Streitfrage gemeinsame Antworten gefunden werden: Die besagte Praxis kann gleichzeitig als Praxis der Autonomie und auch als Ausübung religiöser Pflicht verstanden werden. Dies geht einher mit einem (unter Umständen) neuen Verständnis des säkularen Staates und seiner weltanschaulichen Neutralität wie auch dem der Grundrechte (und des Verbots von Berufsverboten aus religiösen Gründen). Dabei können sich neue Vorstellungen von Vertrauenswürdigkeit bilden und relevant werden, die konventionelle soziale Normen revidieren.

Dies schließt auch ein, ideologienahe Verwendungen des Begriffs des Vertrauens zurückzuweisen – etwa die des Bundesverfassungsgerichts im Jahre 2020, das es für möglich hielt, dass aus „Sicht des objektiven Betrachters [...] das Tragen eines islamischen Kopftuchs durch eine Richterin oder eine Staatsanwältin während der Verhandlung als Beeinträchtigung der weltanschaulich-religiösen Neutralität dem Staat zugerechnet werden“ könne, womit das „Vertrauen in die Neutralität und Unparteilichkeit der Gerichte“ beeinträchtigt werden könnte (BVerfG, 2 BvR 1333/17, Abs. 90). Anders gesagt, nimmt der Beschluss des Zweiten Senats eine mögliche ablehnende Haltung aufseiten der Bevölkerung als die eines „objektiven Betrachters“ an und vertritt ein problematisches Verständnis von Neutralität, das diejenigen religiösen Identitäten bevorzugt, die im konventionellen Sinne „unsichtbar“ sind. Der (richterlichen) Vermutung der (sozial verbreiteten) Vermutung einer Unvereinbarkeit sichtbarer muslimischer Identität mit einem hohen juristischen Amt kommt, ganz unabhängig von der realen Amtsführung und Qualifikation einer Person, so ein normatives Gewicht zu, das Grundrechte auf freie Religionsausübung und Berufswahl übertrumpfen kann (vgl. dazu Bassiouni/Forst i. E.). Das Gericht erwägt dabei nicht die Möglichkeit der *innovativen* Bildung von Vertrauen durch die Erfahrung von Bürger:innen mit einer als Muslima erkennbaren Richterin, die eine solche Praxis zwar skeptisch sehen mögen (ob als Atheist:innen, Christ:innen oder Feminist:innen), dabei aber nicht nur realisieren, was ohnehin eine vorurteilsfreie Annahme sein sollte, dass religiös Gläubige das Recht eines säkularen Staates angemessen auslegen können, sondern auch, dass staatliche Neutralität heißen sollte, solchen Personen nicht pauschal das Recht auf ein juristisches Amt zu verweigern. Dafür muss man nicht nur den Begriff der Neutralität neu deuten, sondern es muss ein grundrechtsbasiertes Verständnis von Toleranz entwickelt und gelebt werden, das trotz sehr unterschiedlicher Meinungen über Lebensführung und Autonomie das Recht verteidigt, Berufe frei (nach Qualifikation) zu wählen (Forst 2003, § 37 und § 38). In diesem Sinne werden eingeübte Auffassungen darüber, wer in einem Staat vertrauenswürdige Beamtin sein kann, revidiert und neu entwickelt. Toleranz besteht darin, die Überzeugungen und Praktiken anderer zu dulden, obwohl man diese Überzeugungen und Praktiken ablehnt. Diesem toleranten Respektieren anderer als Gleichgestellten wohnt, wie das Beispiel zeigt, eine Bereitschaft zu vertrauen inne. Generell gilt: Das Vertrauen bildet sich häufig entlang von Stereotypen und Konventionen aus, aber es kann, durch Konflikte informiert, neue Wege gehen und diese Konventionen in Richtung umfassend gerechtfertigten Vertrauens überschreiten. Gerichte sollten, wie die Verfassung es nahelegt, solche Wege eröffnen und fördern.

Dabei ist die prozedurale Dimension von Vertrauen von Bedeutung. Denn das diesbezügliche „Vertrauen zweiter Ordnung“ (Warren 2017) setzt nicht die Abwesenheit oder Auflösung von Differenzen voraus; es impliziert vielmehr, dass Aus-

einandersetzungen auf Schienen gelenkt werden, die aus Parteien auch Partner machen. Sie rationalisieren Konflikte, indem sie sie argumentativ und verfahrensmäßig umlenken. Solange dabei ein Band der Rechtfertigung bestehen bleibt, können nicht nur Kompromisse gefunden werden, sondern auch die, die etwa bei einer Mehrheitsentscheidung unterliegen, sehen sich weiter als Beteiligte an dem Prozess, nicht als Unterdrückte. Die Bedingungen dafür sind allerdings nicht trivial, und auch sie werden, im positiven Fall, auf Wegen der Auseinandersetzung geschaffen. Diejenigen allerdings in prekärer struktureller Position, denen solche Wege nicht offenstehen, werden das Ansinnen von Vertrauen mit guten Gründen zurückweisen können; ihre Rechtfertigungssituation ist nicht hinreichend gefestigt. Das Vertrauen wird ideologisch, wenn es soziale und politische Machtasymmetrien überdeckt, die offenzulegen wären.

Verfahren des Rechtsstaats und der Demokratie schaffen auch dadurch Vertrauen, dass sie den Beteiligten Rollen anbieten, in denen sie zugleich Kontrahenten (etwa als Klagende) und verantwortliche Gesamtmitglieder (als Bürger:innen) einer normativen Ordnung sein können. So werden Konflikte bearbeitet, greifen aber nicht so um sich, dass sie alle Lebensbereiche und die ganze Identität von Personen umfassen. Man ist von anderen getrennt und doch auch mit ihnen verbunden; man kann dies *Vertrauen durch Rollendifferenzierung* nennen.

Die allgemeine Perspektive, von der aus die Entwicklung von Vertrauen in Konfliktszenarien sichtbar wird, bezeichne ich als *Vertrauenskonstruktivismus*. Er betont (a) die epistemischen Komponenten des Konflikts, in dem sich klärt, wo Dissense bestehen und wo nicht, daneben werden (b) die erfahrungsrelevanten Grundlagen der Vertrauensentwicklung hervorgehoben, etwa dort, wo zunächst überraschende und dann reitierende Erfahrungen von Bestätigung oder Anerkennung inmitten von Auseinandersetzungen anzutreffen sind, und schließlich wird (c) der prozesshafte, progressive Verlauf der Herausbildung von Formen des rechtlichen, politischen und sozialen Zusammenlebens sichtbar, die als Ergebnis von Konflikten bspw. neue Plateaus demokratischer Gerechtigkeit etablieren. Das diesbezügliche Verständnis von Institutionen streicht deren vertrauensbildende Komponenten heraus, genauer: diskursive Verbindungen der *Rechtfertigung im Konflikt* – ob in Rechtsverfahren, in demokratischen Prozessen, ökonomischem Austausch und Verhandlungen (z.B. Tarifverhandlungen), diplomatischer Kommunikation, der Suche nach zuverlässigem Wissen oder entsprechenden Medien. Dabei sind die vertrauensbildenden Rechtfertigungsverbindungen nicht von vornherein definiert und stabil; auch und gerade institutionelle Bindungen entstehen in Konflikten und verändern sich in ihnen.

Für eine kritische Theorie des Vertrauens wäre es freilich ein Fehler, Bindungen, in denen Vertrauen entsteht, pauschal als solche anzusehen, die *berechtigtes* Vertrauen zeitigen – oder nur auf die positiven Fälle umfassend gerechtfertigten

Vertrauens zu schauen, die in und aus Konflikten entstehen. Dem stehen nämlich andere Möglichkeiten gegenüber. Eine ist die der Bildung von Misstrauen aus dem Zweifel bezüglich der Vertrauenswürdigkeit von Personen, Gruppen oder Institutionen heraus. Dieses Misstrauen kann berechtigt oder unberechtigt sein. Eine andere ist die des Aufkommens partikularistischer Formen des Vertrauens, die sich gegen die Entwicklung umfassend gerechtfertigten Vertrauens richten. Diese Partikularformen können autoritärer Natur sein und sich gegen bestimmte Gruppen richten, etwa auf rassistische, nationalistische oder sexistische Weise (Hediger i. E.; King/Sutterlüty 2021; Völz i. E.). Dort, wo solche nur intern als gerechtfertigt betrachteten Vertrauensgemeinschaften entstehen, die anderen das Recht auf Rechtfertigung verweigern, schlägt das Vertrauen in die Regression um (Forst 2023). Und dort, wo solche Gemeinschaften soziale und politische Macht erhalten, ist das Misstrauen derer, die davon negativ betroffen sind, vollkommen gerechtfertigt. Dann – aber auch in dem Fall, in dem grundlegende Formen des gleichen Respekts fehlen, da fundamentale Standards sozialer Gerechtigkeit verletzt werden – wird der Aufruf, man möge doch bei allem Dissens nicht die „Vertrauenskultur“ einer Gesellschaft in Mitleidenschaft ziehen, repressiv und ideologisch (vgl. Adorno 1996 gegenüber Dahrendorf 1961). Denn die Integration durch Konflikt kann auf gerechtfertigte Weise nur gelingen, wenn die Rechtfertigungsgleichheit aller anerkannt wird. Konflikte, die exkludierende Formen sozialen und politischen Vertrauens in Frage stellen, sind nötig, um die Grundvoraussetzungen für die Entwicklung gerechtfertigten Vertrauens zu etablieren (Mansbridge 1999; Williams 2000). Dann gilt es, denen zu vertrauen, die für Gerechtigkeit kämpfen.

Literatur

- Adorno, Theodor W. 1996. „Anmerkungen zum sozialen Konflikt heute“. In *Konflikttheorien*, hrsg. von Thorsten Bonacker, 225–239. Opladen: Leske + Budrich.
- Allmendinger, Jutta und Jan Wetzel. 2020. *Die Vertrauensfrage. Für eine neue Politik des Zusammenhalts*. Berlin: Duden.
- Baier, Annette C. 2001. „Vertrauen und seine Grenzen“. In *Vertrauen. Die Grundlagen des sozialen Zusammenhalts*, hrsg. von Martin Hartmann und Claus Offe, 37–84. Frankfurt am Main: Campus.
- Bassiouni, Mahmoud und Rainer Forst. I. E. „Vertrauen als Form und als Kritik von Ideologie“. *ConTrust Working Paper Series*, Manuskript.
- Bennett, Matthew. 2021. „Demoralizing Trust“. *Ethics* 131 (3): 511–538. DOI: 10.1086/712564.
- Bonacker, Thorsten, Hrsg. 2008. *Sozialwissenschaftliche Konflikttheorien. Eine Einführung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Budnik, Christian. 2021. *Vertrauensbeziehungen. Normativität und Dynamik eines interpersonalen Phänomens*. Berlin/Boston: De Gruyter.
- Collier, Paul. 2014. *Exodus. Warum wir Einwanderung neu regeln müssen*. München: Siedler.
- Coser, Lewis A. 2009 [1956]. *Theorie sozialer Konflikte*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Dahrendorf, Ralf. 1961. „Elemente einer Theorie des sozialen Konflikts“. In *Gesellschaft und Freiheit. Zur soziologischen Analyse der Gegenwart*, 197–235. München: Piper.
- Dahrendorf, Ralf. 1972. *Konflikt und Freiheit. Auf dem Weg zur Dienstklassengesellschaft*. München: Piper.
- Darwall, Stephen. 2017. „Trust as a Second-Personal Attitude (of the Heart)“. In *The Philosophy of Trust*, hrsg. von Paul Faulkner und Thomas Simpson, 35–50. Oxford: Oxford University Press.
- Deitelhoff, Nicole und Cord Schmelzle. 2023. „Social Integration through Conflict: Mechanisms and Challenges in Pluralist Democracies“. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*
- Domenicucci, Jacopo und Richard Holton. 2017. „Trust as a Two-Place Relation“. In *The Philosophy of Trust*, hrsg. von Paul Faulkner und Thomas Simpson, 150–161. Oxford: Oxford University Press.
- Edelman, Hrsg. 2022. „Edelman Trust Barometer 2022“. Zuletzt abgerufen am 30. Januar 2023. https://www.edelman.com/sites/g/files/aatuss191/files/2022-01/2022%20Edelman%20Trust%20Barometer%20FINAL_Jan25.pdf.
- Endreß, Martin. 2002. *Vertrauen*. Bielefeld: Transcript.
- Faulkner, Paul. 2014. „The Practical Rationality of Trust“. *Synthese* 191 (9): 1975–1989. DOI: 10.1007/s11229-012-0103-1.
- Faulkner, Paul und Thomas Simpson, Hrsg. 2017. *The Philosophy of Trust*. Oxford: Oxford University Press.
- Forst, Rainer. 2003. *Toleranz im Konflikt. Geschichte, Gehalt und Gegenwart eines umstrittenen Begriffs*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Forst, Rainer. 2007. *Das Recht auf Rechtfertigung. Elemente einer konstruktivistischen Theorie der Gerechtigkeit*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Forst, Rainer. 2015. *Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen*. Berlin: Suhrkamp.
- Forst, Rainer. 2016. „The Justification of Basic Rights: A Discourse-Theoretical Approach“. *Netherlands Journal of Legal Philosophy* 45 (3): 7–28. DOI: 10.5553/NJLP/221307132016045003002.
- Forst, Rainer. 2021. *Die noumenale Republik. Kritischer Konstruktivismus nach Kant*. Berlin: Suhrkamp.
- Forst, Rainer. 2023. „Die Herrschaft der Unvernunft: Zum Begriff der (anti-)demokratischen Regression“. In: *Zur Diagnose demokratischer Regression*, hrsg. von Peter Niesen, 195–207. Baden-Baden: Nomos
- Forst, Rainer und Klaus Günther, Hrsg. 2021. *Normative Ordnungen*. Berlin: Suhrkamp.
- Frevert, Ute. 2013. *Vertrauensfragen. Eine Obsession der Moderne*. München: C. H. Beck.
- Fricke, Miranda. 2023. *Epistemische Ungerechtigkeit. Macht und die Ethik des Wissens*. München: C. H. Beck.
- Günther, Klaus. I. E. „Zwang und Vertrauen im Konflikt“. *ConTrust Working Paper Series*, Manuskript.
- Habermas, Jürgen. 1976. „Können komplexe Gesellschaften eine vernünftige Identität ausbilden?“ In *Zur Rekonstruktion des Historischen Materialismus*, 92–126. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen. 1981. *Theorie des kommunikativen Handelns*. 2 Bde. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen. 2022. *Ein neuer Strukturwandel der Öffentlichkeit und die deliberative Politik*. Berlin: Suhrkamp.
- Hardin, Russell. 2002. *Trust and Trustworthiness*. New York: Russell Sage.
- Hartmann, Martin. 2020. *Vertrauen. Die unsichtbare Macht*. Frankfurt am Main: S. Fischer.
- Hartmann, Martin und Claus Offe, Hrsg. 2001. *Vertrauen. Die Grundlagen des sozialen Zusammenhalts*. Frankfurt am Main: Campus.
- Hawley, Katherine. 2014. „Trust, Distrust and Commitment“. *Noûs* 48 (1): 1–20. DOI: 10.1111/nous.12000.
- Hawley, Katherine. 2019. *How to Be Trustworthy*. Oxford: Oxford University Press.
- Hediger, Vinzenz. I. E. „Trust and Spectatorship“. *ConTrust Working Paper Series*, Manuskript.

- Herzog, Lisa. 2013. „Persönliches Vertrauen, Rechtsvertrauen, Systemvertrauen“. *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 61 (4): 529–548. DOI: 10.1524/dzph.2013.61.4.529.
- Hieronymi, Pamela. 2008. „The Reasons of Trust“. *Australasian Journal of Philosophy* 86 (2): 213–236.
- Hirschman, Albert O. 1994. „Social Conflicts as Pillars of Democratic Market Society“. *Political Theory* 22 (2): 203–218. DOI: 10.1177/0090591794022002001.
- Hollis, Martin. 1998. *Trust Within Reason*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Huber, Jakob. 2023. „Vertrauenskrise der Demokratie?“ In diesem Band.
- Jones, Karen. 1996. „Trust as an Affective Attitude“. *Ethics* 107 (1): 4–25. Zuletzt abgerufen am 15. September 2023. <https://www.jstor.org/stable/2382241>.
- Jones, Karen. 2019. „Trust, Distrust, and Affective Looping“. *Philosophical Studies* 176 (4): 955–968. DOI: 10.1007/s11098-018-1221-5.
- Keren, Arnon. 2014. „Trust and Belief: A Preemptive Reasons Account“. *Synthese* 191 (12): 2593–2615. DOI: 10.1007/s11229-014-0416-3.
- King, Vera. 2021. „Autoritarismus als Regression“. *WestEnd. Neue Zeitschrift für Sozialforschung* 18 (1): 87–102.
- King, Vera und Ferdinand Sutterlüty, Hrsg. 2021. „Schwerpunktheft, Destruktivität und Regression im Rechtspopulismus“. *WestEnd. Neue Zeitschrift für Sozialforschung* 18 (1), 69–151.
- Lahno, Bernard. 2001. „On the Emotional Character of Trust“. *Ethical Theory and Moral Practice* 4 (2): 171–189. DOI: 10.1023/A:1011425102875.
- Lenard, Patti T. 2012. *Trust, Democracy, and Multicultural Challenges*. University Park: Pennsylvania State University Press.
- Luhmann, Niklas. 2014 [1968]. *Vertrauen. Ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität*. Konstanz: UVK.
- Mansbridge, Jane. 1999. „Altruistic Trust“. In *Democracy and Trust*, hrsg. von Mark E. Warren, 290–309. Cambridge: Cambridge University Press.
- Marshall, Thomas H. 1992 [1950]. *Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates*. Frankfurt am Main: Campus.
- McGeer, Victoria und Philip Pettit. 2017. „The Empowering Theory of Trust“. In *The Philosophy of Trust*, hrsg. von Paul Faulkner und Thomas Simpson, 14–34. Oxford: Oxford University Press.
- McLeod, Carolyn. 2015. „Trust“. In *Stanford Encyclopedia of Philosophy*, hrsg. von Edward N. Zalta. Zuletzt abgerufen am 27. Februar 2023. <https://plato.stanford.edu/archives/fall2015/entries/trust/>.
- Miller, David. 2017. *Fremde in unserer Mitte. Politische Philosophie der Einwanderung*. Berlin: Suhrkamp.
- Mullin, Amy. 2005. „Trust, Social Norms, and Motherhood“. *Journal of Social Philosophy* 36 (3): 316–330. DOI: 10.1111/j.1467-9833.2005.00278.x.
- Nida-Rümelin, Julian. 2021. *Demokratie in der Krise. Ein Weckruf zur Erneuerung im Angesicht der Pandemie*. Hamburg: Körber-Stiftung.
- Norris, Pippa. 2022. *In Praise of Skepticism. Trust But Verify*. New York: Oxford University Press.
- Offe, Claus. 2001. „Wie können wir unseren Mitbürgern vertrauen?“ In *Vertrauen. Die Grundlage des sozialen Zusammenhalts*, hrsg. von Martin Hartmann und Claus Offe, 241–294. Frankfurt am Main: Campus.
- O'Neill, Onora. 2002a. *A Question of Trust. The BBC Reith Lectures 2002*. Cambridge: Cambridge University Press.
- O'Neill, Onora. 2002b. *Autonomy and Trust in Bioethics*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Pettit, Philip. 1995. „The Cunning of Trust“. *Philosophy and Public Affairs* 24 (3): 202–225. DOI: 10.1111/j.1088-4963.1995.tb00029.x.

- Putnam, Robert D. 1993. „What Makes Democracy Work?“ *National Civic Review* 82 (2): 101–107. DOI: 10.1002/ncr.4100820204.
- Putnam, Robert D. 2000. *Bowling Alone. The Collapse and Revival of American Community*. New York: Simon & Schuster.
- Rawls, John. 1975. *Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Übersetzt von Hermann Vetter. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Rödel, Ulrich, Günther Frankenberg und Helmut Dubiel. 1989. *Die demokratische Frage*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Rosanvallon, Pierre. 2017. *Die Gegen-Demokratie. Politik im Zeitalter des Misstrauens*. Hamburg: Hamburger Edition.
- Schidel, Regina. 2023. „Knowledge and Trust: What We Can Learn from the Debates about Epistemic Injustice“. *ConTrust Working Paper Series*, 7.
- Schmalz-Bruns, Rainer. 2002. „Vertrauen in Vertrauen? Ein konzeptueller Aufriss des Verhältnisses von Politik und Vertrauen“. In *Politisches Vertrauen. Soziale Grundlagen reflexiver Kooperation*, hrsg. von Rainer Schmalz-Bruns und Reinhard Zintl, 9–35. Baden-Baden: Nomos.
- Simmel, Georg. 1992 [1908]. *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Simon, Judith, Hrsg. 2020. *The Routledge Handbook of Trust and Philosophy*. New York: Routledge.
- Sutterlüty, Ferdinand. 2021. „Destruktivität des Rechtspopulismus“. *WestEnd. Neue Zeitschrift für Sozialforschung* 18 (1): 73–86.
- Taylor, Charles. 1985. *Human Agency and Language. Philosophical Papers 1*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Tilly, Charles. 2005. *Trust and Rule*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Uslaner, Eric M. 2002. *The Moral Foundations of Trust*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Uslaner, Eric. M., Hrsg. 2018. *The Oxford Handbook of Social and Political Trust*. Oxford: Oxford University Press.
- Vallier, Kevin. 2021. *Trust in a Polarized Age*. New York: Oxford University Press.
- Vallier, Kevin. 2022. „Political Trust“. *BYU Law Review* 47 (4): 1275–1301.
- Völz, Johannes. I. E. „Populism and the Politics of Distrust“. In *The People. Belonging, Exclusion, and Democracy*, hrsg. von Benjamin Kohlmann und Matthew Taunton. Cambridge: Cambridge University Press.
- Warren, Mark E. 2017. „What Kinds of Trust Does a Democracy Need? Trust from the Perspective of Democratic Theory“. In *Handbook on Political Trust*, hrsg. von Sonja Zmerli und Tom W. G. van der Meer, 33–52. Cheltenham: Edward Elgar.
- Warren, Marc E., Hrsg. 1999. *Democracy and Trust*. Cambridge: Cambridge University Press.
- White, Jonathan und Lea Ypi. 2016. *The Meaning of Partisanship*. Oxford: Oxford University Press.
- Williams, Bernard. 1995. *Making Sense of Humanity and Other Philosophical Papers*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Williams, Melissa S. 2000. *Voice, Trust, and Memory. Marginalized Groups and the Failings of Liberal Representation*. Princeton: Princeton University Press.
- Zmerli, Sonja und Tom W. G. van der Meer, Hrsg. 2017. *Handbook on Political Trust*. Cheltenham: Edward Elgar.